

## **SITZUNGSVORLAGE**

**Beratung im Gemeinderat  
am 19.12.2023  
Beschluss**

**öffentlich**

### **Gebührenkalkulation Verbrauchsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zum 01.01.2023**

#### **I. Beschlussvorschlag**

1. Die Verbrauchsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beträgt zum 01.01.2023 1,94 €/m<sup>3</sup>.
2. Zum 01.01.2023 wird bei der Kalkulation der Verbrauchsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Verlust aus dem Jahr 2019 in Höhe von 22.070,61 € einbezogen.
3. Auf den Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahr 2017 und 2018 wird verzichtet.
4. Der beigefügten Satzung wird zugestimmt.

#### **II. Sachdarstellung**

##### 1. Allgemeines

Die Verbrauchsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wurde das letzte Mal zum 01.01.2022 mit 2,05 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

##### 2. Datengrundlagen

Nunmehr wurde die Kalkulation auf 01.01.2023 überarbeitet.

Die Kalkulation beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- vorauss. Haushaltsansätze 2023
- Anlagenachweis Wasserversorgung
- Geschätzte Frischwassermenge 2023

### 3. Gebührenobergrenze Wasserversorgung

Als kostendeckende Gebührenobergrenze für das Jahr 2023 ergibt sich laut Berechnungen **Anlage 4** eine **Verbrauchsgebühr** i. H. v.

**1,87 €/m<sup>3</sup>.**

Wenn man die **Kostenunterdeckung des Jahres 2019** i. H. v. 22.070,61 € berücksichtigt, ergibt dies eine **Verbrauchsgebühr** i. H. v.

**1,94 €/m<sup>3</sup>.**

Woher rühren die Verluste bzw. die Überschüsse? Dies kann ganz unterschiedliche Gründe haben:

- Investitionen wurden nicht wie geplant umgesetzt
- Abschreibungen fallen deshalb niedriger aus
- geplante Zuschüsse erhalten wir deshalb nicht
- Anschaffungen wurde nicht getätigt oder höher getätigt
- höhere/niedrigere Beiträge

Von seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, diese Gebühr festzusetzen. Dies würde dann 2023 zu folgender Gesamtgebühr führen:

#### **Alt – Neu:**

	alt	neu/Verwaltungsvorschl.
<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>2,64 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,94 €/m<sup>3</sup></b>
Verbrauchsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung	2,05 €/m <sup>3</sup>	1,94 €/m <sup>3</sup>
Mwst.	0,14 €/m <sup>3</sup>	0,14 €/m <sup>3</sup>
	<u>4,83 €/m<sup>3</sup></u>	<u>5,02 €/m<sup>3</sup></u>
+ Niederschlagswassergebühr	0,35 €/m <sup>2</sup>	0,40 €/m <sup>2</sup>

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kostendeckungsgrundsatz für wirtschaftliche Unternehmen nicht gilt; somit findet die Ausgleichsregelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG keine Anwendung. So können z.B. auch Kostenunterdeckungen wie im Jahr 2019 über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum sowie deren tatsächliche Höhe hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Die GPA hat im letzten Prüfungsbericht darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen besteht (vgl. VGH Beschluss vom 28.07.2010, Az. 2 S 2549/09). Das KAG nimmt in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG die Versorgungseinrichtungen vom gebührenrechtlichen Kostendeckungsgrundsatz aus, d. h. es kann sogar ein angemessener Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaftet werden.

Die Verwaltung hat sich vor dem Hintergrund des enorm hohen steuerlichen Verlustvortrages nach dem EStG und der dazu ausgesprochenen Anweisung der GPA

dazu entschieden, die Überdeckungen aus den Jahren 2017 und 2018 nicht auszugleichen.

Zudem hat auch die Rechtsaufsichtsbehörde im Haushaltserlass darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ihre Einnahmesituation zu verbessern hat.

Anlagen:

Anlage1\_Wasserversorgungssatzung\_01012023

Anlage2\_Anlagevermögen\_Wasser

Anlage3\_Über\_Unterdeckung\_Wasser\_2016\_2019

Anlage4\_Kalkulation